

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „CNC-Fachkraft (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22.05.2014 und der Vollversammlung vom 30.06.2014 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle gemäß § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „CNC-Fachkraft (HWK)“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „CNC-Fachkraft (HWK)“.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer für seine Funktion als technischer Spezialist oder als technische Spezialistin über die notwendigen Kompetenzen verfügt, der selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld Rechnung zu tragen. Das Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf die Abwicklung der Fertigung, Optimierung und Qualitätssicherung von Produkten, bei der branchenübliche CNC-Hardware und Software angewendet wird.
- (3) In dem Zusammenhang werden auch technische Sachverhalte mit Kunden und Kundinnen abgestimmt, in Form von betriebsüblichen Protokollen und Berichten dargestellt sowie Änderungswünsche dokumentiert.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem einschlägigen, anerkannten Ausbildungsberuf der Metalltechnik nachweisen kann.
- (2) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anderen Beruf und ein Jahr Berufspraxis in der Metallbearbeitung oder Metallverarbeitung hat.
- (3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Grundlage für die Qualifikation zur CNC Fachkraft ist die Qualifizierung in den Prüfungsteilen der in § 4 beschriebenen Arbeitsgebiete und Arbeitsprozesse. Die Prüfung gliedert sich in folgende drei Prüfungsteile:

1. Teil: Arbeitsvorbereitung und -nachbereitung
2. Teil: Erstellen von CNC-Programmen für Fertigungsmaschinen
3. Teil: Arbeiten mit CNC-Fertigungsmaschinen

§ 4

Inhalte und Dauer der Prüfung

- (1) Im Teil 1 der Prüfung „Arbeitsvorbereitung und -nachbereitung“ kommen Aufgaben aus folgenden Handlungsfeldern in Betracht:

Handlungsfeld 1:	Einsatz und Anwendung von EDV-Technik
Handlungsfeld 2:	Einsatz und Anwendung von CNC-Technik
Handlungsfeld 3:	Erstellen eines Arbeitsplanes
Handlungsfeld 4:	Erstellen eines Prüfprotokolls

- (2) Im Teil 2 der Prüfung „Erstellen von CNC-Programmen für Fertigungsmaschinen“ kommen Aufgaben aus folgendem Handlungsfeld in Betracht:

Handlungsfeld 5:	Fallorientierte Projektaufgabe
------------------	--------------------------------

- (3) Im Teil 3 der Prüfung „Arbeiten mit CNC-Fertigungsmaschinen“ kommen Aufgaben aus folgendem Handlungsfeld in Betracht:

Handlungsfeld 6:	Umsetzung einer fallorientierten Projektaufgabe
------------------	---

- (4) Die Prüfung wird im Prüfungsteil 1 schriftlich durch die Erstellung einer betriebsüblichen Dokumentation, die mit betriebsüblichen Unterlagen ergänzt werden soll, durchgeführt. Inhaltlich richtet sich die Dokumentation nach dem im Teil 3 durchgeführten Projekt. Durch eine Präsentation/Vorstellung des Projektes wird eine zusammenhängende Darstellung der Tätigkeiten und des Kompetenzerwerbs gegeben. Im Anschluss an die Präsentation/Vorstellung wird darüber ein Fachgespräch geführt.
- (5) Die Prüfung im Prüfungsteil 2 wird schriftlich durchgeführt.
- (6) Inhaltliche Verknüpfungen der einzelnen Handlungsfelder sind möglich.
- (7) Die Prüfung im Prüfungsteil 3 wird praktisch, durch die Bearbeitung eines ganzheitlichen betriebsüblichen Arbeitsauftrags, durchgeführt.
- (8) Die Prüfungsdauer soll vier Stunden nicht überschreiten. Ein Fachgespräch über die Projektaufgabe soll die Zeit von 30 Minuten nicht überschreiten. Innerhalb der Zeit für das Fachgespräch soll in höchstens 10 Minuten die Präsentation/Vorstellung der Projektaufgabe erfolgen.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Prüfungsteil auch nach einer Ergänzungsprüfung mit

weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden.

- (2) Die Prüfung ist in einem der in § 3 genannten Prüfungsteile auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen des Prüfungsteiles ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsteil sind die Ergebnisse der Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (3) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Prüfungsteilen werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit den erreichten Punkten auf dem Zeugnis versehen.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.
- (2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 7

Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 8

Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Rechtsvorschrift laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Eine Wiederholungsprüfung stellt ein neues Prüfungsverfahren dar.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft und sind auf 5 Jahre befristet.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Rechtsvorschriften zum anerkannten Abschluss CNC-Fachkraft (HWK) vom 03.11.1992 außer Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 16.07.2014 erteilt worden (AZ: I A 2 – 36-01/04).

Dortmund, 29. Juli 2014

Otto Kentzler
Präsident

Ernst Wölke
Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund hat am 5. Juni 2019 auf Empfehlung des Berufsbildungsausschusses die Verlängerung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „CNC-Fachkraft (HWK)“ um weitere fünf Jahre beschlossen. Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 08.07.2019 erteilt worden (Az. 107/IX.1-34-21/04).

Ausgefertigt: Dortmund, 16. Juli 2019



Klaus Feuler
Vize-Präsident



Henrik Himpe
Stv. Hauptgeschäftsführer